

# **Satzung**

## **über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Gemeinde Hinte**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit §63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Hinte ist Schulträger für die beiden Grundschulen in Hinte und in Loppersum.
- (2) Auf Grundlage des §63 Abs. 2 NSchG werden für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

### **§ 2**

#### **Schulbezirke**

- (1) Die Schulbezirke und ihre Grenzen für alle Grundschulen ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage dieser Satzung beigefügt und deren Bestandteil ist. Der Lageplan kann während der Öffnungszeiten des Rathauses im Geschäftsbereich Bürgerservice der Gemeinde Hinte eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schulbezirk Grundschule Hinte**

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Hinte umfasst die Wohnorte Groß-Midlum, Westerhusen, Cirkwehrum und Hinte mit Ausnahme des Bereiches Hinte-Haskamp. Diese sind im anliegenden Lageplan in der Farbe **Gelb** markiert.

### **§ 4**

#### **Schulbezirk Grundschule Loppersum**

- (1) Der Schulbezirk der Grundschule Loppersum umfasst die Wohnorte Hinte-Haskamp, Osterhusen, Canhusen, Suurhusen und Loppersum. Diese sind im anliegenden Lageplan in der Farbe **Rot** markiert.

## **§ 5**

### **Wohnortprinzip und Ausnahmen**

- (1) Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Auf Antrag kann der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlichen Schule gestattet werden. Der Antrag ist bei der an sich zuständigen Schule (Wohnsitzschule) einzureichen und diese kann dem Antrag stattgeben, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG vorliegen und die andere Schule die Zustimmung erteilt.  
Vor einer Entscheidung ist die Stellungnahme der Gemeinde Hinte als Schulträger einzuholen (Ausnahmegenehmigungsverfahren).
- (3) § 63 Abs. 4 NSchG bleibt vom Ausnahmegenehmigungsverfahren unberührt.

## **§ 6**

### **Übergangsregelung**

- (1) Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen bzw. für eine andere als die darin bestimmte Schule angemeldet sind, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Schulbezirkssatzung außer Kraft.

Hinte, 19.März 2015

---

M. Eertmoed  
**Der Bürgermeister**